

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Oktober 1957.**

Stadtrat Winterthur

Eingang: -8. Nov. 1957.....

Geschäftsverzeichnis Nr. 1307.....

3779. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 28. September 1957 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 2. September 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Roggenweg, an der Bollstrasse, der Rössligasse, der Strasse in der Katzensteig in Winterthur-Seen sowie an der Hegmattenstrasse in Oberwinterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 13. September 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 26. September 1957 keine Rekurse ein.

Verschiedene private Bauvorhaben am Roggenweg, an der Bollstrasse, der Rössligasse und der Strasse in der Katzensteig in Winterthur-Seen verlangen den Einbau von Kanalisation und Werkleitungen. Es war daher gegeben, im Hinblick auf den kommenden Strassenausbau und als Grundlage für die neue Bebauung die Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Entsprechend der Länge und der Verkehrsbedeutung dieser Strassen variieren die Baulinienabstände zwischen 16 und 21 m. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die teilweise erst projektierte Hegmattenstrasse in Oberwinterthur dient der Erschliessung des der Industriezone zugehörigen östlich der Frauenfelderstrasse gelegenen Gebietes der Hegmatten. Beidseits der 6 m breiten Fahrbahn sind je ebenfalls 6 m breite Vorgärten vorgesehen. Der Baulinienabstand von 18 m erweitert sich angemessen im Bereiche der geplanten Strassenunterführung unter der Etwiler Bahnlinie. Die Niveaulinie weist Steigungen zwischen 0,4 und 1,1 % in den beiden Rampen der Unterführung von je 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 2. September 1957, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Roggenweg, an der Bollstrasse, der Rössligasse und der Strasse in der Katzensteig in Winterthur-Seen sowie an der Hegmattenstrasse in Oberwinterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Oktober 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. Sch.



*2. Let. vom
Plänen an
Baudirektion*